

Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderungs- und Regionalentwicklungsgesellschaft Flensburg/Schleswig mbH

Der Gesellschaftsvertrag vom 11.11.2008 wird in § 2 und § 15 wie folgt neu gefasst und bleibt im Übrigen bis zum 31.12.2016 unverändert.

§ 2 Gegenstand

(1) Die Tätigkeit der Gesellschaft ist ausschließlich und unmittelbar darauf gerichtet, aus Gründen des öffentlichen Zwecks und Wohls die Wirtschaftskraft im Gebiet der Stadt Flensburg, des Kreises Schleswig-Flensburg und der beigetretenen Städte, Gemeinden und Ämter zu stärken und die Regionalentwicklung im Gebiet der Stadt Flensburg und des Kreises Schleswig-Flensburg zu fördern.

Gegenstand des Unternehmens ist insbesondere

- die Betreuung und Unterstützung bereits ansässiger sowie die Ansiedlung neuer junger und innovativer Unternehmen,
- die Anwerbung, Ansiedlung und Betreuung geeigneter Unternehmen,
- die Vermittlung von Gewerbegrundstücken,
- die Innovationsförderung,
- die Beratung bei der Einbindung von Förderhilfen bzw. der Inanspruchnahme von Fördermitteln,
- die beratende Unterstützung bei der Existenzgründung,
- die Vermittlung von Kontakten und der Aufbau von wirtschaftlichen Netzwerken,
- die Durchführung von Projekten im Rahmen der Regionalentwicklung.

Gegenstand der Gesellschaft ist zudem der Betrieb eines Technologiezentrums in Flensburg mit Fokus auf junge, innovative regionale KMU. Das Zentrum soll technologieorientierten Unternehmen und Dienstleistern den Aufbau eines am Markt erfolgreichen Unternehmens erleichtern. Dies geschieht insbesondere durch die Bereitstellung oder Vermittlung von Büro- und Serviceräumen, von Werkstätten, von zentralisierten Bürodienstleistungen, Bereitstellen technischer Infrastruktur sowie durch das Angebot von Beratungsdiensten und Kooperationen mit Hochschulen. Ferner vermietet die Gesellschaft Räumlichkeiten des Technologiezentrums an Unternehmen, die keine jungen, innovativen KMU sind.

Weiterhin ist Gegenstand des Unternehmens, auf eine Verbesserung der Wirtschaftsstruktur im Landesteil Schleswig hinzuwirken. Dieses geschieht insbesondere durch die Unterstützung der Umsetzung der von der EU, der Bundesrepublik Deutschland und der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung aufgelegten Förderprogramme sowie durch Förderung und Durchführung regionaler Projekte, die dem Ausbau und der Stärkung der wirtschaftlichen Infrastruktur und des Standorts dienen. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, in oder für Gemeinden tätig zu werden, die nicht selbst bzw. nicht über das jeweilige Amt an der Gesellschaft beteiligt sind.

(2) Die Gesellschaft kann auch von der Stadt Flensburg, den Städten, Gemeinden, amtsfreien Gemeinden oder den amtsangehörigen Gemeinden Sörup und Mittelangeln des Kreises Schleswig-Flensburg, sowie von Zweckverbänden, soweit diese Gesellschafter sind, beauftragt werden, für deren Rechnung Grundstücke der industriellen oder gewerblichen Verwertung durch Anwerbung und Ansiedlung geeigneter Betriebe zuzuführen.

(3) Die Gesellschaft kann zur Erreichung der aufgeführten Zwecke selbst beratend tätig werden, Kontakte für weitergehende Beratungsangebote vermitteln sowie Projekte zum Ausbau der gewerbebezogenen Infrastruktur und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zur Entwicklung der Region Schleswig / Syddanmark durchführen und unterstützen.

(4) Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Darlehen aufzunehmen, Leistungen abzurechnen sowie öffentliche Zuschüsse entgegenzunehmen.

(5) Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen, sich an ihnen beteiligen und ihre Geschäfte führen bzw. die Unternehmensführung von anderen Gesellschaften übernehmen oder Dienstleistungen erbringen. Sie ist zur Errichtung von Zweigniederlassungen befugt.

(6) Die Gesellschaft kann zur Erreichung ihrer Ziele Regionalkonferenzen durchführen.

§ 15 Jahresabschluss

(1) Innerhalb der gesetzlichen Fristen hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und den Lagebericht entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.

(2) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des/r Abschlussprüfers/in sind unverzüglich nach Eingang dem Aufsichtsrat und zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses den Gesellschaftern/innen vorzulegen.

(3) Soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten, sind die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Gesellschaft im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung auf der Internetseite des Finanzministeriums sowie im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 lit. a) HGB zu veröffentlichen. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind und deren Voraussetzungen,

b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,

c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und

d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.